

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 10/930 —

A. Problem

Die gegenwärtige Arbeitsmarktlage mit einer hohen Zahl Arbeitsuchender — vor allem im Lehrerbereich — erfordert für eine Übergangszeit besondere Maßnahmen auch auf dienstrechtlichem Gebiet. Zusätzliche Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst können wegen der derzeit überaus bedrängenden Haushaltssituation und wegen der Gemeinwohlbindung des öffentlichen Dienstes nur kostenneutral und unter Wahrung der Struktur des öffentlichen Dienstrechts geschaffen werden.

B. Lösung

Durch Änderungen der einschlägigen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung und eine entsprechende Regelung für die Beamten und Richter des Bundes wird vorübergehend bis zum 31. Dezember 1990

- die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen unter Heraufsetzung ihrer Höchstdauer auf zehn Jahre auf alle Beamten und Richter erweitert,
- eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge für Beamte und Richter, die mindestens zwanzig Jahre vollzeitbeschäftigt gewesen sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ruhestand sowie bis zur Dauer von sechs Jahren für alle Beamten ohne bestimmte Dienstzeit- und Lebenszeitvoraussetzungen eingeführt.

Außerdem wird — unbefristet — die Höchstdauer der Beurlaubung ohne Dienstbezüge für Beamte und Richter aus familienpolitischen Gründen auf neun Jahre heraufgesetzt. Das Beamtenversorgungsgesetz wird mit Verminderung der Versorgungsanwartschaft für alle Formen von Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge geändert.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Die durch Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten unmittelbar entstehenden Mehrkosten werden durch die Einführung von Abschlägen bei der Versorgung für alle Fälle einer verminderten Dienstleistung aufgefangen.

Die höheren Sozial- und Gemeinkosten der Teilzeitbeschäftigung haben darüber hinaus noch gewisse Mehraufwendungen zur Folge. Ihre absolute Höhe hängt von der Zahl der Beamten und Richter ab, die von der Möglichkeit der erweiterten Teilzeitbeschäftigung Gebrauch machen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/930 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:
 1. Der Deutsche Bundestag sieht in dem heute verabschiedeten Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Verringerung der Arbeitslosigkeit insbesondere bei den Bewerbern, die, wie die Anwärter auf den Lehrerberuf, für eine ausschließliche oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind. Er fordert alle Beteiligten auf, umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Gesetzesvorschläge zu ergreifen.
 2. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die infolge der jetzt beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen freiwerdenden Stellen auf dem schnellsten Wege neu besetzt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. Juni 1986 einen Bericht vorzulegen über den Umfang der bewilligten Teilzeit- und Beurlaubungsanträge unmittelbar vor dem Inkrafttreten bis zum 31. März 1986. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, zum gleichen Zeitpunkt über die Neueinstellungen aufgrund der beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen bis zum 31. März 1986 zu berichten.
 3. Im Hinblick auf die in den Ländern bestehende Antragsaltersgrenze der Beamten (62. Lebensjahr) wird die Bundesregierung um beschleunigte Prüfung gebeten, ob die Antragsaltersgrenze für Bundesbeamte, die jetzt beim 63. Lebensjahr festgesetzt ist, auf die für die Länderbeamten geltende Grenze von 62 Jahren gesenkt werden kann.

Bonn, den 7. Juni 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Olderog	Bernrath
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 10/930 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, *bis zum 31. Dezember 1992* auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge
 - a) *bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,*
 - b) nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres *bis zum Eintritt in den Ruhestand*

bewilligt werden kann. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 42 Abs. 2 *bleibt unberührt*. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, *es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen*. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Beamten mit Dienstbezügen **bis zum 31. Dezember 1990**

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres **auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge,**
3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

Entwurf

Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bewilligt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Der Antrag auf Bewilligung nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b muß den gesamten Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand erfassen. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Satz 1 und Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.“

2. § 48 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) *Ermäßigung* der Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 44 a Satz 9 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bewilligt werden kann, **wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**

(2) Dem Antrag **nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3** darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten **und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 2 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.** Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung **während der Dauer des Bewilligungszeitraumes** ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. **In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.**

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub **nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3** dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub **nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 48 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 48 a** sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub **nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie** Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 48 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) *Ermäßigte* Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 44 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 72a erhält folgende Fassung:

„§ 72a

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Beamten mit Dienstbezügen

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge,
3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 79a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 79a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub nach § 79a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 79a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„*Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub* dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

2. § 79a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**Ermäßigte** Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 72a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 48a

Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„*Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Urlaub* dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 48a

Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Ermäßigter** Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. **Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.**“

2. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b

Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Richter erklärt, während des Urlaubs

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. Während des Zeitraums, für den Urlaub bewilligt worden ist, ist eine Beendigung des Urlaubs nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig; diese kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Urlaub nach Absatz 1 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach § 48a sollen zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 48a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

3. § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach §§ 48a oder 48b.“

2. § 76 a erhält folgende Fassung:

„§ 76 a

Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung

(1) Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48 a zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. Dezember 1992 auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge
 - a) bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
 - b) nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres bis zum Eintritt in den Ruhestand

zu bewilligen ist. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäf-

4. § 76 a erhält folgende Fassung:

„§ 76 a

Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung

(1) Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48 a zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1990 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

1. unverändert

Entwurf

tigung zuläßt und der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,

2. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt.

Wird die Verpflichtung nach Satz 2 Nr. 2 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, *es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen*. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. *Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bewilligt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Der Antrag auf Bewilligung nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b muß den gesamten Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand erfassen. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Satz 1 und Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.*

3. § 78 Nr. 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung, die Ermäßigung der Dienstzeit und die Beurlaubung (§ 76 a).“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten **und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.**

Wird die Verpflichtung nach Satz 2 Nr. 2 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung **während der Dauer des Bewilligungszeitraumes** ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 oder ermäßigter Dienst nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

5. § 78 Nr. 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) **einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach § 76 a in Verbindung mit § 48 a; einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 76 a Abs. 2.**“

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Berufssoldaten nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Über den Urlaubsantrag entscheidet der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Berufssoldat erklärt, während der Dauer des Urlaubs auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 20 Abs. 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist der Urlaub zu widerrufen. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Gewährung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Der Bundesminister der Verteidigung kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Soldaten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Urlaub aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen.

(4) Urlaub nach Absatz 1 und nach § 28 Abs. 5 darf zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

(2) Artikel 4 Abs. 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

§ 76 Abs. 1 Nr. 8 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„8. Ablehnung eines Antrages nach § 72a oder § 79a des Bundesbeamtengesetzes auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub,“.

Artikel 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch ..., wird *wie folgt* geändert:

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch ..., wird in Satz 1 die Anführung „§ 72a“ durch die Anführung „§ 72a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

*Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte
und Richter*

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 44 a Satz 1 Nr. 1 oder § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 76 a Abs. 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes ermäßigt worden ist.“

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 44 a Satz 1 Nr. 1 oder § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dienstzeiten nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 44 a Satz 1 Nr. 1 oder § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; bei Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung wird der sich ohne diese Freistel-

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

(1) Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

entfällt

entfällt

1. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; bei Teilzeitbeschäftigung, ermäßigter Arbeitszeit oder Urlaub wird der sich ohne diese Freistellungen vom

Entwurf

lungen vom Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die *tatsächliche* ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der *ruhegehaltfähigen Dienstzeit* steht, die ohne diese Freistellungen erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfundsiebzig; Halbsatz 2 gilt auch für Teilzeitbeschäftigung, *Ermäßigung der Arbeitszeit* und *Beurlaubung* während einer Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses, nicht jedoch für eine *Beurlaubung* innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses, bei der spätestens bei ihrer Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß sie öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

4. In § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausgleich wird *in den Fällen* der Bewilligung von

1. *Teilzeitbeschäftigung oder Ermäßigung der Arbeitszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht,*
2. *Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht gewährt, es sei denn, der Urlaub diene öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen.*“

5. In § 54 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, *vermindern sich die für die Höchstgrenzen des Satzes 1 maßgebenden Ruhegehaltssätze um denselben Hundertsatz.*“

6. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, *vermindern sich die für die Höchstgrenzen des Satzes 1 maßgebenden Ruhegehaltssätze um denselben Hundertsatz.*“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die *tatsächliche* ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der *Zeit* steht, die ohne diese Freistellungen **als ruhegehaltfähige Dienstzeit** erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfundsiebzig **vom Hundert**; Halbsatz 2 gilt auch für Teilzeitbeschäftigung, **ermäßigte** Arbeitszeit und **Urlaub** während einer Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses, nicht jedoch für **einen Urlaub** innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses, bei **dem** spätestens bei **seiner** Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß **er** öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

2. In § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausgleich wird **im Fall** der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand **nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechend Landesrecht** nicht gewährt.“

3. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung **nach Satz 1 Nr. 1 oder 2** beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, **ist der** für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in **sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen**. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebzig vom Hundert beträgt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ ersetzt.

4. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, **ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.**“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Nach dem Strichpunkt wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 finden Anwendung.“

(2) Für Teilzeitbeschäftigungen, ermäßigte Arbeitszeiten und Urlaub, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, findet § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

Artikel 6

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; bei Teilzeitbeschäftigung, *Ermäßigung der Arbeitszeit* oder *Beurlaubung* wird der sich ohne diese Freistellungen vom Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die *tatsächliche* ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der *ruhegehaltfähigen Dienstzeit* steht, die ohne diese Freistellungen erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfundsiebzig; Halbsatz 2 gilt *auch für Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung während einer Beschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses*, nicht jedoch für eine *Beurlaubung innerhalb oder außerhalb des Soldatenverhältnisses*, bei der spätestens bei ihrer Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß sie öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

Artikel 8

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; **bei einem Urlaub innerhalb des Soldatenverhältnisses oder bei Teilzeitbeschäftigung, ermäßigter Arbeitszeit oder Urlaub während einer Beschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses** wird der sich ohne diese Freistellungen vom Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne diese Freistellungen **als ruhegehaltfähige Dienstzeit** erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfundsiebzig vom Hundert; Halbsatz 2 gilt nicht für **einen Urlaub innerhalb oder außerhalb des Soldatenverhältnisses**, bei dem spätestens bei **seiner** Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß **er** öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

2. In § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 28a des Soldatengesetzes nicht gewährt.“

Entwurf

2. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, *vermindern sich die für die Höchstgrenzen des Satzes 1 maßgebenden Ruhegehaltssätze um denselben Hundertsatz.*“
3. In § 55a Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, *vermindern sich die für die Höchstgrenzen des Satzes 1 maßgebenden Ruhegehaltssätze um denselben Hundertsatz.*“
4. § 65 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dienstzeiten nach § 72a, § 79a Abs. 1 Nr. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 44a Satz 1 Nr. 1 oder § 48a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 89a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes sind nur zu dem Teil *ruhegehaltfähig*, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 **angefügt**:
- „Ist bei einem an der Ruhensregelung **nach Satz 1 Nr. 1 oder 2** beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gemindert, **ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindern Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebzig vom Hundert beträgt.**“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ ersetzt.
4. In § 55a Abs. 2 wird folgender Satz **angefügt**:
- „Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gemindert, **ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.**“

entfällt

(2) Für Teilzeitbeschäftigten, ermäßigte Arbeitszeiten und Urlaub, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, findet § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 9

Änderung der Dienstgradbezeichnung früherer Berufssoldaten, die als Hauptfeldwebel in den Ruhestand getreten sind oder entlassen wurden

(1) Ein früherer Berufssoldat, der vor dem 1. Januar 1983 mit dem Dienstgrad Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann in den Ruhestand getreten ist oder in den Ruhestand versetzt worden ist, darf abweichend von § 44 Abs. 7 des Soldatengesetzes den Dienstgrad

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- a) Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 erhalten hat, oder
- b) Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage erhalten hat.

(2) Einem vor dem 1. Januar 1983 mit dem Dienstgrad Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann entlassenen Berufssoldaten kann der Bundesminister der Verteidigung die Erlaubnis erteilen, abweichend von § 49 Abs. 5 des Soldatengesetzes den Dienstgrad

- a) Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 erhalten hat, oder
- b) Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage erhalten hat.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der frühere Berufssoldat sich ihrer als nicht würdig erweist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

Für Teilzeitbeschäftigungen, Ermäßigungen der Arbeitszeit und Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, finden § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

Artikel 8

Schlußvorschrift

Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) wird aufgehoben.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

entfällt

Artikel 10

Schlußvorschrift

Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) wird aufgehoben.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Olderog und Bernrath

1. Allgemeines

Der vom Bundesrat am 28. Oktober 1983 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Februar 1984 an den Innenausschuß federführend sowie zur Mitberatung an die Ausschüsse für Bildung und Wissenschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit, den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen. Gutachtlich wurde der Gesetzentwurf vom Rechtsausschuß sowie vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beraten.

Der Innenausschuß hat in der 25. Sitzung am 28. März 1984 seine Beratungen aufgenommen, sie in der 29. Sitzung am 24. Mai 1984 fortgesetzt und in der 30. Sitzung am 7. Juni 1984 abgeschlossen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden und gutachtlich beteiligten Ausschüsse

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 4. Mai 1984 mit Mehrheit die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen.

Auch der Haushaltsausschuß hat in seinem Votum vom 4. April 1984 mit Mehrheit empfohlen, dem Gesetzentwurf auf der Grundlage der Formulierungshilfe des Bundesministers des Innern vom 2. April 1984 zuzustimmen. Er hat bei seinen Beratungen vor allem erörtert, inwieweit die Ausschöpfung der Möglichkeiten des Gesetzentwurfes Versorgungsansprüche berührt, insbesondere auch im Vergleich zu den Vorruhestandsregelungen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, der am 4. April 1984 Stellung genommen hat, hat einstimmig empfohlen, der Vorlage zuzustimmen, die Mußbestimmungen in der Neufassung der §§ 44 a Abs. 4, 48 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Höchstdauer von Teilzeitbeschäftigung sowie Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung aber durch Sollbestimmungen zu ersetzen. Er hat weiter empfohlen, bei der zulässigen Dauer von ermäßigter Arbeitszeit und Urlaub die Zahl der Kinder zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat er im Interesse einer einheitlichen Handhabung vorgeschlagen, das Gesetz zu Beginn des neuen Schuljahres am 1. August 1984 in Kraft treten zu lassen. Er hat mit seiner Empfehlung zusätzlich die Erwartung verbunden, daß die auf Grund dieses Gesetzes

freiwerdenden Finanzmittel von den Bundesländern ausschließlich für die Neueinstellung junger Beamter, keinesfalls aber zur Haushaltskonsolidierung verwandt werden.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 4. April 1984 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf in der durch den Formulierungsvorschlag des Bundesministers des Innern vom 2. April 1984 geänderten Fassung zuzustimmen. Er hat weiter vorgeschlagen, daß frühere Berufssoldaten, die im Dienstgrad Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind oder in diesen Dienstgraden entlassen wurden, in den Fällen den Dienstgrad Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann oder Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen können, in denen aktive Soldaten seit dem 1. Januar 1983 einen dieser Dienstgrade auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 führen.

Der gutachtlich beteiligte Rechtsausschuß, der den Gesetzentwurf am 24. Mai 1984 beraten hat, ist einstimmig der Auffassung, daß gegen § 76 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfes keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner einstimmig beschlossenen gutachtlichen Stellungnahme vom 4. Mai 1984 die Zielsetzung des Gesetzentwurfes begrüßt. Er ist der Auffassung, daß eine Entlastung des Arbeitsmarktes aber nur erwartet werden kann, wenn jede durch Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung freiwerdende Stelle auch tatsächlich wieder besetzt wird. Der Ausschuß hält es weiterhin für geboten, die neuen Regelungen auch auf den Bundesbereich zu übertragen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist darüber hinaus der Auffassung, daß die für Teilzeitarbeit und Urlaub vorgesehene versorgungsrechtliche Regelung dem arbeitsmarktpolitischen Ziel des Gesetzentwurfes Rechnung tragen und nicht zu Privilegien in der Beamtenversorgung führen darf. Er hat daher gebeten, die geplante versorgungsrechtliche Abschlagsregelung im Interesse der Zielsetzung des Gesetzentwurfes, seiner Ausgewogenheit und seiner gebotenen Harmonisierung der verschiedenen Systeme der Altersversorgung zu überprüfen.

3. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme, auf die verwiesen wird, den Entwurf grundsätzlich

begrüßt, dabei aber auf die rechtlichen Grenzen hingewiesen, die nach der hergebrachten Struktur des Beamtenrechts einer stärkeren Ausweitung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub entgegenstehen. Sie hat auch vor einer Ausweitung des öffentlichen Dienstes gewarnt.

4. Abstimmungsergebnis

Der Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen modifizierten Form bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Der Entschließung, die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP beantragt worden war, hat der Innenausschuß bei einer Gegenstimme und bei zwei Enthaltungen zugestimmt. Der Innenausschuß ist einem von der Fraktion der SPD gestellten Antrag des Inhalts, die Bundesregierung zu bitten, dem Deutschen Bundestag einen „Bericht zur Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst“ vorzulegen, nicht gefolgt. In der Abstimmung wurde der Antrag mit 13 Stimmen bei 10 Stimmen für den Antrag abgelehnt.

Die Fraktion der SPD hatte diesen Antrag wie folgt begründet:

„Arbeitszeitverkürzung ist auch im öffentlichen Dienst notwendig. Dabei besteht weitgehend Übereinstimmung, daß der öffentliche Dienst gegenüber der Wirtschaft keine Vorreiterrolle übernehmen kann.

Auch der öffentliche Dienst ist vom Einzug neuer Technologien betroffen. So prognostiziert beispielsweise die Siemens-Studie „Büro 1990“ für den Büro- und Verwaltungsbereich ein Rationalisierungspotential von 25 % im privaten und von 40 % im öffentlichen Verwaltungssektor. Diese Entwicklung wird auch im öffentlichen Dienst in erheblichem Ausmaß zur Freisetzung von Personal führen. Sie wird zum Anstieg der Arbeitslosigkeit beitragen, wenn Arbeitszeitverkürzungen unterbleiben.

Hinzu kommt, daß vor den Toren des Berufslebens die geburtenstarken Jahrgänge stehen. Viele sind auf einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst angewiesen — beispielsweise junge Lehrer, die heute vielfach ohne Berufschance sind. Arbeitszeitverkürzungen können hier eine Antwort sein, wenn auch nicht die ausschließliche.

Als Formen der Arbeitszeitverkürzung kommen insbesondere in Betracht:

- Die Verkürzung der Wochenarbeitszeit,
- Verkürzung und Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit,
- Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung,
- Verbesserte Urlaubsregelungen, insbesondere für den Schicht- und Wechseldienst.

Die SPD-Bundestagsfraktion erwartet von der Bundesregierung einen Bericht zur Arbeitszeitverkür-

zung im öffentlichen Dienst, der zu den Auswirkungen der Technologieentwicklung auf die Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst, zur Aufnahmefähigkeit des öffentlichen Dienstes für die geburtenstarken Jahrgänge, zur Effektivität und zu den Kosten arbeitszeitverkürzender Maßnahmen sowie den Prioritäten der Bundesregierung bei Durchführung solcher Maßnahmen Stellung nimmt.

Die Bundesregierung wird gebeten, in diesem Zusammenhang auch auf die folgenden Fragen einzugehen:

- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Antragsaltersgrenze für Beamte des Bundes mit der Altersgrenze für Beamte der Länder beim 62. Lebensjahr zu harmonisieren?
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, darüber hinaus die allgemeine Antragsaltersgrenze für Beamte abzusenken?
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Mehrarbeit sowie Wechsel- und Schichtdienst im öffentlichen Dienst einzuschränken und beabsichtigt sie, hierfür besondere Altersgrenzen einzuführen?
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit der Einführung der 35-Stunden-Woche im öffentlichen Dienst?
- Wird die Bundesregierung dafür eintreten, daß den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Verhandlungsangebot über eine Vorruhestandsregelung unterbreitet wird?

Arbeitszeitverkürzungen sind nicht nur ein wirksames Instrumentarium zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit — wenn sichergestellt wird, daß jeder gewonnene Arbeitsplatz auch tatsächlich besetzt wird —, sie haben vor allem auch Bedeutung für eine fortschreitende Humanisierung des Arbeitslebens. Nach Auffassung der SPD-Bundestagsfraktion müssen beide Gesichtspunkte im Rahmen des Berichts gleichgewichtig behandelt werden.“

5. Zum Gesetzentwurf

Der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates (Drucksache 10/930) beschränkte sich auf Regelungen für den Länderbereich. Nach Auffassung des Ausschusses ist jedoch schon aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung eine Erstreckung auf den Bundesbereich geboten.

Zur Frage der Einbeziehung der Richter in die arbeitsmarktpolitischen Regelungen, die von Bundesregierung und Bundesrat unterschiedlich beurteilt wurden, hat der Rechtsausschuß festgestellt, daß insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Der Ausschuß ist dem gefolgt.

Wesentliche Bedeutung kam der Frage der Befristung der arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigung zu. Während der Bundesrat eine Befristung der Bewilligungsmöglichkeiten bis zum Jahre 1992

und ein Auslaufen der Bewilligungszeiträume im Jahre 2002 vorsah, hielt die Bundesregierung es für erforderlich, Bewilligungsmöglichkeiten nur bis zum Jahre 1990 vorzusehen und die Bewilligungszeiträume so zu staffeln, daß Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Jahre 1998 gewährt werden könnte. Der Ausschuß folgte im Hinblick auf den arbeitsmarktpolitisch motivierten Übergangscharakter der Neuregelungen den Vorschlägen der Bundesregierung außer in der Frage der Abstaffelung der Bewilligungszeiträume. Damit laufen die Teilzeitregelungen spätestens im Jahre 2000 aus. Die Bundesregierung hat in den Ausschußberatungen deutlich gemacht, daß ihrer Auffassung nach die langen Zeiträume, während der für den gesamten Beamtenbereich Teilzeitbeschäftigung möglich sein soll, elementare Strukturprinzipien des Berufsbeamten-tums tangieren könnten. Hierauf habe sie schon in ihrer ursprünglichen Stellungnahme hingewiesen. Auf jeden Fall müsse klargestellt werden, daß im Einzelfall konkrete dienstliche Gründe ganz oder teilweise zu einer Versagung von arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigungen führen könnten.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß er bei der Teilzeitregelung bis an die äußerste Grenze des Vertretbaren gegangen ist. Er hat eine so weitgehende dienstrechtliche Regelung nur wegen der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung für gerechtfertigt gehalten. Er erwartet deshalb von Bund, Ländern und Gemeinden, daß die durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung freiwerdenden Stellen für Neueinstellungen von stellensuchenden Bewerbern zur Entlastung des Arbeitsmarktes verwendet werden.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Dienstbehörden bei der Bestimmung der Dauer des Bewilligungszeitraums im Hinblick auf die Rückkehr von teilzeitbeschäftigten oder beurlaubten Beamten den personalwirtschaftlichen Erfordernissen werden gerecht werden müssen und demgemäß ohnehin nur in der zeitlichen Dauer abgestufte Bewilligungen werden verantworten können.

In einem sachlichen Zusammenhang mit der Frage der Befristung steht das Problem der Kumulation der verschiedenen Teilzeitformen und der Beurlaubungsmöglichkeiten. Der Gesetzentwurf des Bundesrates enthielt lediglich partielle Regelungen zur Kumulation.

Nach Auffassung des Innenausschusses soll die Höchstdauer von Teilzeitbeschäftigung sowie Teilzeit und Urlaub im Regelfall 18 Jahre nicht überschreiten, damit mindestens die Hälfte der Regel-lebensarbeitszeit uneingeschränkt Dienst geleistet wird. Mit der Sollregelung trägt der Innenausschuß zwar auch einer Anregung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft Rechnung, der sich gegen eine starre Achtzehnjahreslösung ausgesprochen hatte, möchte aber klarstellen, daß eine Ausnahme von der Sollvorschrift nur in Betracht kommen kann, wenn Gründe in der Person des Beamten (z.B. die Zahl der zu erziehenden Kinder) dieses nahelegen oder wenn bei bestimmten Beamten-gruppen oder Bewerbergruppen ein öffentliches Interesse besteht.

Die Obergrenze der Kumulation ist auf 23 Jahre begrenzt worden, wie sie auch der gegenwärtigen Praxis in mehreren Bundesländern entspricht, weil eine noch längere Zeitspanne der eingeschränkten dienstlichen Tätigkeit mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der Hauptberuflichkeit nicht mehr vereinbar wäre. Die Spannweite von 18 bis 23 Jahren erlaubt auch die Berücksichtigung der Kinderzahl bei Teilzeitbewerbern, wofür sich ebenfalls der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft ausgesprochen hat.

Eine Ausdehnung des arbeitsmarktpolitischen Urlaubs bis zu sechs Jahren auf alle Beamtengruppen ohne weitere Einschränkungen wurde nicht für vertretbar gehalten. Nach der Zielsetzung des Gesetzentwurfes soll insbesondere ein Beitrag zur Bekämpfung der Lehrerarbeitslosigkeit geleistet werden. Danach erschien es geboten und ausreichend, diese Urlaubsform auf den Personenkreis der bisherigen § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes / § 72 a des Bundesbeamtengesetzes zu beschränken. Auch wird der aus beamtenpolitischer Sicht erforderliche Ausnahmecharakter der Vorschrift damit deutlicher sichtbar. Demgegenüber soll der sogenannte „Altersurlaub“ bei Vorliegen der arbeitsmarktpolitischen Ausnahmesituation grundsätzlich von allen Beamten in Anspruch genommen werden können.

Die Gesamtkumulation aller Urlaubsformen soll bei neun Jahren liegen, um ein beamtenpolitisch nicht mehr vertretbares Ausufern der Freistellung vom Dienst zu verhindern.

Die durch die Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten entstehenden Kosten können nicht sicher ausgewiesen werden, da sie vom Antragsverhalten der Beamten und Richter abhängen.

Durch die Einführung eines Versorgungsabschlages für alle Formen der Freistellung vom Dienst, dessen Berechnung überdies strengerer Maßstäben folgt als die gegenwärtig für die arbeitsmarktpolitische Teilzeitregelung vorgesehene Abschlagsregelung, wird jedoch eine Kostenneutralität angestrebt.

6. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (= § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Durch Nummer 1 wird § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes neu gefaßt. Hierdurch wird — zeitlich bis 1990 befristet — erstmals aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung für alle Beamten und eines Urlaubs ohne Dienstbezüge ebenfalls für alle Beamten nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Ruhestand eröffnet. Neu eingeführt wird ferner ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu sechs Jahren aus arbeitsmarktpolitischen Gründen für Beamte, die

für eine ganz oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, eine Regelung, die insbesondere Lehrern zugute kommen wird.

Damit über die Planstelle sofort frei verfügt werden kann, ist bestimmt, daß der Antrag eines Beamten auf sog. Altersurlaub den gesamten Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand erfassen muß. Für Härtefälle, insbesondere die durch soziale Notlagen bedingten, ist jedoch eine Ausnahmeregelung vorgesehen worden, die eine Rückkehr in den Dienst ermöglichen soll. Diese Härteregelung bringt im übrigen einen Grundgedanken zum Ausdruck, der von den Dienstbehörden auch bei den anderen Formen der Beurlaubung im Rahmen der Ermessensentscheidung über eine frühzeitige Rückkehr aus dem Urlaub zu berücksichtigen sein wird.

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wird — wie schon die Bewilligung einer solchen Teilzeitbeschäftigung nach bisherigem Recht — grundsätzlich von einem Verzicht auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten abhängig gemacht, wobei nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeiten unberührt bleiben.

Das Zusammentreffen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist in Anlehnung an § 48 a Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelt (höchstens fünfzehn Jahre). Die Höchstdauer der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung beträgt neun Jahre. Für das Zusammentreffen von Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen mit Urlaub aus familienpolitischen Gründen ist ebenfalls eine zwingende Höchstgrenze von neun Jahren festgesetzt. Die Verbindung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub oder umgekehrt nach beiden Fallgruppen ist für den Regelfall auf 18 Jahre begrenzt; die Höchstdauer beträgt im Ausnahmefall 23 Jahre. Im übrigen sollen die organisatorischen Abläufe im Schul- und Hochschulbereich erleichtert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (= § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Die Neufassung verlängert die Höchstdauer der familienpolitischen Beurlaubung von sechs Jahren auf neun Jahre.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Artikel 3 (Deutsches Richtergesetz)

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil wird hingewiesen. Die Verlängerung des Urlaubs aus familienpolitischen Gründen von jetzt sechs Jahren auf künftig neun Jahre Höchstdauer entspricht den

vorgesehenen Änderungen im Beamtenrecht. Neu eingeführt wird — wie bei den Beamten — auch für Richter ein sog. Altersurlaub nach der arbeitsmarktpolitischen Fallgruppe.

Mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit wird den Richtern jedoch insoweit ein Rechtsanspruch eingeräumt.

Zu Artikel 4 (= § 28 des Soldatengesetzes)

Die Regelung für weibliche Sanitätsoffiziere entspricht der für Beamte und Richter nach der familienpolitischen Fallgruppe (Höchstdauer des Urlaubs neun Jahre). Im übrigen wird auch für Berufssoldaten ein sog. Altersurlaub eingeführt. Im Hinblick auf die für den Ruhestand maßgebenden Altersgrenzen der Soldaten ist das Mindestalter für diesen Altersurlaub jedoch auf das vollendete 50. Lebensjahr festgesetzt. Er kann auf Antrag bewilligt werden, der in den Fällen des § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes den gesamten Zeitraum bis zur Versetzung in den Ruhestand nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze, im übrigen den gesamten Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze umfassen muß.

Zu Artikel 5 (= § 76 Bundespersonalvertretungsgesetz)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 (= Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Notwendige redaktionelle Anpassung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes an die in Artikel 1 bis 3 vorgesehenen Neufassungen.

Zu den Artikeln 7 und 8 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes)

Die in Artikel 5 Nr. 1 und 2 des Bundesratsentwurfs enthaltenen Änderungen der §§ 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes sind entbehrlich. Das gleiche gilt für die in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesratsentwurfs enthaltene Änderung des § 65 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Die Klarstellung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vermeidet den untechnischen Begriff „tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit“.

Zu Artikel 7 teilte der Ausschuß die Auffassung des Bundesrates, daß die durch die erweiterten Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten entstehenden Mehrkosten durch einen Versorgungsabschlag zu kompensieren und auf grundsätz-

lich alle Formen der Teilzeitbeschäftigung, der Ermäßigung der Arbeitszeit und des Urlaubs zu erstrecken sind. Die Konzeption eines Abschlags nach dem Zeit-Zeit-Verhältnis ermöglicht es auf der einen Seite, die entstehenden Mehrkosten größtenteils aufzufangen (vgl. dazu den Abschnitt D „Kosten“ im Vorblatt zum Gesetzentwurf des Bundesrates). Andererseits ist der Abschlag so bemessen, daß er die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Teilzeitbeschäftigung und Urlaub vor allem bei Beamten und Richtern zu fördern, nicht durch zu tiefe Eingriffe in die Versorgungsleistungen gefährdet.

§ 78 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sieht die Weitergeltung früheren Landesrechts für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltsatzes vor, wenn dies für den Beamten günstiger ist. Die früheren landesrechtlichen Vorschriften enthielten für Zeiten einer Freistellung vom Dienst bei der Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und bei der Berechnung des Ruhegehaltsatzes keine Einschränkungen. Mit der vorgesehenen Änderung sollen die im Beamtenversorgungsgesetz enthaltenen Einschränkungen auch bei dem nach § 78 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes weiterhin anzuwendenden Landesrecht gelten.

Über die Auswirkung der neuen Versorgungsabschlagsregelung bei Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit auf die Vom-Hundert-Sätze der Versorgung gibt die folgende Übersicht exemplarisch Aufschluß:

Dienstzeit	Teilzeitjahre ($\frac{1}{2}$ der regelmäßigen Dienstzeit)					
	in Prozent					
	3	6	9	12	15	18
45 Jahre	75	75	75	73,67	71,78	68
40 Jahre	75	74	72	68	66	62
35 Jahre	72,86	68,58	66,43	62,15	60	55,72
30 Jahre	67,67	63	60,67	56	53,67	49

Bei einer Beurlaubung stellen sich die Auswirkungen der Abschlagsregelung auf die Vom-Hundert-Sätze der Versorgung wie folgt dar:

Dienstzeit	Urlaubsjahre		
	3	6	9
	in Prozent		
45 Jahre	75	73,67	68
40 Jahre	74	68	62
35 Jahre	68,57	62,14	55,72
30 Jahre	63	56	49

Es erschien angebracht, die Änderung des § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Fälle der Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 72 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu be-

schränken. Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 enthält eine entsprechende Regelung für das Soldatenversorgungsgesetz.

Die Neufassung der Ergänzungen zu §§ 54 und 55 des Beamtenversorgungsgesetzes, §§ 55, 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes verdeutlicht, daß der Grundsatz des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes/§ 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes auch im Rahmen der genannten Ruhensregelungen zum Tragen kommen soll.

Wegen der Berlin-Klausel sind für das Beamtenversorgungsgesetz und das Soldatenversorgungsgesetz getrennte Übergangsregelungen erforderlich.

Zu Artikel 9

Die vorgeschlagene Regelung will erreichen, daß frühere Berufssoldaten, die im Dienstgrad Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann in den Ruhestand getreten sind oder entlassen wurden, in den Fällen den Dienstgrad Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann oder Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen können, in denen aktive Soldaten seit dem 1. Januar 1983 einen dieser Dienstgrade auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916) führen.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift wird es ermöglichen, daß frühere Berufssoldaten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916) im Dienstgrad Hauptfeldwebel in den Ruhestand getreten sind und zuletzt Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 9 oder A 9 mit Amtszulage erhalten haben, abweichend von der Regelvorschrift des § 44 Abs. 7 des Soldatengesetzes den Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen können, der seit dem 1. Januar 1983 ihrer letzten Besoldungsgruppe zugeordnet ist.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift regelt die Möglichkeit, entlassenen Berufssoldaten abweichend von § 49 Abs. 5 des Soldatengesetzes die Erlaubnis zum Führen der Dienstgrade Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann oder Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erteilen, in denen Berufssoldaten im Ruhestand einen dieser Dienstgrade nach Absatz 1 führen können.

Zu Artikel 10 (Schlußvorschrift)

Vgl. die Begründung zu Artikel 8 im Gesetzentwurf des Bundesrates (a. a. O.).

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zu Beginn des neuen Schuljahres in Kraft treten, um eine einheitliche Handhabung im Lehrerbereich zu ermöglichen.

Bonn, den 7. Juni 1984

Dr. Olderog Bernrath
Berichterstatter

